



Verband der öffentlichen  
Arbeitslosenkassen der Schweiz  
und des Fürstentums Liechtenstein

---

## LEISTUNGEN

**Gemäss Art. 77 AVIG, besteht in jedem Kanton eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht.**

Sie steht ferner den im Kanton gelegenen Betrieben zur Verfügung, um für alle betroffenen Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Wohnort, die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung auszurichten. Sie ist zuständig zur Auszahlung der Insolvenzenschädigung (Art. 53 Abs. 1).

## INDIVIDUELLE ARBEITSLOSIGKEIT

Die kantonale Arbeitslosenkasse prüft bei jedem Antragsteller, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind. Im positiven Fall erbringt sie die Leistungen, im negativen Fall erlässt sie eine anfechtbare Verfügung.

## KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG

Falls wirtschaftliche Schwierigkeiten einen Betrieb zur vorübergehenden Reduktion der Arbeitszeit seiner Angestellten zwingen, kann die kantonale Arbeitslosenkasse Leistungen für deren Ausfall erbringen. Die Entschädigung beträgt 80 % des von den Mitarbeitern des Betriebes

erlittenen Verdienstaufalles.

## **SCHLECHWETTERENTSCHÄDIGUNG**

Ein Betrieb erhält von der kantonalen Arbeitslosenkasse eine Schlechtwetterentschädigung, wenn seine Mitarbeiter wegen ungünstigen meteorologischen Verhältnissen die Arbeit unterbrechen müssen. Die Entschädigung beträgt 80 % des von den Mitarbeitenden des Betriebes erlittenen Verdienstaufalles.

## **INSOLVENZ DES ARBEITGEBERS**

Nur die kantonale Arbeitslosenkasse am Ort des Hauptsitzes des Arbeitgebers ist berechtigt, Leistungen im Falle von Insolvenz zu entrichten. Sie wird den Arbeitnehmern entrichtet, die wegen des insolventen Arbeitgebers Lohnrückstände erleiden (z. B. Konkurs). Die Entschädigung deckt 100 Prozent der effektiven Lohnforderungen, maximal für die letzten 4 Monate.

## **ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN**

Die kantonale Arbeitslosenkasse finanziert arbeitsmarktliche Wiedereingliederungsmassnahmen, die dem Arbeitssuchenden von der regionalen Arbeitsvermittlungstelle vorgeschlagen werden (Kurse, subventionierte temporäre Arbeitseinsätze, Unterstützung an Versicherte, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, usw.) sowie die Verpflegungs- und Reisekosten, die damit verbunden sind.